

Präs: 08. April 2011

Nr.: 2814/J-BR/2011

## ANFRAGE

Der BundesrätInnen Kickert, Kerschbaum, Dönmez

an die Bundesministerin für Inneres

betreffend Ungleichbehandlungen von EP zum Eherecht

Das Gesetz über die Eingetragene PartnerInnenschaft (EPG) ist seit 01.01.2010 in Kraft und bietet homosexuellen Paaren in Österreich erstmals die Möglichkeit, ihre PartnerInnenschaften rechtlich zu institutionalisieren. Im ersten Jahr seit Bestehen des Instituts der Eingetragenen PartnerInnenschaft (EP) gingen 450 Männerpaare und 255 Frauenpaare eine Verpartnerung ein. Im Vergleich zum Eherecht für heterosexuelle Paare gibt es allerdings wesentliche Ungleichbehandlungen, die für schwule und lesbische Paare durch das EPG und den damit verbundenen Anpassungen in anderen Gesetzen vorgesehen sind. Diese betreffen erstens die Weigerung der österreichischen GesetzgeberInnen, homosexuelle PartnerInnenschaften, in denen Kinder leben, als Familien anzuerkennen. Laut Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Sache *Schalk & Kopf* und *P.B. & J.S.* (2010) ist jedoch klar, dass auch gleichgeschlechtliche Paare „Familie“ sind. Zweitens gibt es im EPG mit viel Mühe künstlich konstruierte symbolische Unterschiede zwischen EP und Ehe. Drittens finden sich Bestimmungen im EPG, die im Vergleich zum Eherecht als weniger strikt einzustufen sind. Diesen Ungleichbehandlungen ist gemein, dass sie der Hierarchisierung von EP und Ehe dienen und die EP als minderwertiges Rechtsinstitut erscheinen lassen. Zahlreiche JuristInnen, wie etwa Ass.-Prof. Dr. Barbara Beclin vom Institut für Zivilrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, sehen zumindest die unterschiedlichen „äußerlichen Vorschriften“ des EPG als gleichheitswidrig an, da sie keine inhaltlichen Ziele verfolgen, sondern bloß darauf abzielen, die EP von der Ehe ab- und auszugrenzen (Juridicum Online, 12.03.2010). Die österreichischen GesetzgeberInnen agieren folglich nicht nur ungeachtet gesellschaftlicher Realitäten, sondern ignorieren außerdem die Fachmeinung von ExpertInnen sowie zahlreiche wissenschaftliche Studien, die die Ungleichbehandlung homosexueller Paare in einer EP gegenüber heterosexuellen Paaren in einer Ehe als absolut ungerechtfertigt qualifizieren. Auch in Rechtsvorschriften wie dem Personenstandsgesetz (PStG), dem Namenänderungsgesetz (NÄG), dem WählerInnenevidenzgesetz (WevG), dem Europa-WählerInnenevidenzgesetz (EuWEG), dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und dem Fremdenpolizeigesetz (FPG) werden Personen, die in Eingetragener PartnerInnenschaft leben anders behandelt, als Personen die in einer Ehe leben.

Die unterfertigten BundesrätInnen stellen daher folgende

## ANFRAGE:

1. Eingetragene PartnerInnenschaften werden vor den Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) geschlossen (§§ 47a, 59a PStG). Ehen werden auf dem für Personenstandsänderungen zuständigen Standesamt geschlossen (§§ 15, 17 EheG; §§ 47, 59 PStG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
2. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
3. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Eingetragene PartnerInnenschaften sind nur in den Amtsräumen zu schließen (§ 47 a PStG), Trauungen hingegen an Orten vorzunehmen, die der Bedeutung der Ehe entsprechen (§ 47 PStG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
6. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
7. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Für das Schließen einer Eingetragenen PartnerInnenschaft sind keine Zeuginnen vorgesehen (§ 26a PStG) wie bei einer Eheschließung (§ 24 PStG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
10. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
11. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?

12. Wenn nein, warum nicht?
13. Eingetragene PartnerInnen verlieren ihren Familiennamen und bekommen stattdessen einen Nachnamen. (§§ 26a, 34a und weitere § des PStG; §§ 2 Abs. 1 Z. 7a, 3 Abs. 2 Z. 1 NÄG; Personenstands- und Namensänderungsverordnung samt Anlagen). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied zur Regelung für EhegattInnen und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
14. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
15. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
16. Wenn nein, warum nicht?
17. Wie ist sachlich zu rechtfertigen, dass eingetragene PartnerInnen den Namen ihrer Familie nicht als Familiennamen weiterführen dürfen?
18. Sind Ihnen die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Sache Schalk & Kopf und P.B. & J.S. (2010) bekannt, dass auch gleichgeschlechtliche Paare „Familie“ sind?
19. Wenn ja, wie beurteilen vor diesem Hintergrund, dass für eingetragene PartnerInnen kein Familienname vorgesehen ist?
20. Wenn nein, warum nicht?
21. Nimmt eine eingetragene Partnerin/ein eingetragener Partner den Namens der/des anderen an, ist der neue Doppelname nur ohne Bindestrich zu bilden (§ 2 Abs. 1 Z7a NÄG) – im Gegensatz zu Doppelnamen für EhegattInnen (§ 93 ABGB). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied zur Regelung für EhegattInnen und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
22. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
23. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
24. Wenn nein, warum nicht?

25. Ist Ihnen das Problem des Zwangsausings bewusst, das durch die nur für schwule oder lesbische eingetragene PartnerInnen eingeführte Namenskategorie „Nachname“ entsteht?
26. Im Bereich der Voraussetzungen für die Eintragung in die WählerInnenevidenzen von ÖsterreicherInnen mit Hauptwohnsitz im Ausland ist die Eingetragene PartnerInnenschaft im Unterschied zur Ehe nicht als bestehende Lebensbeziehung angeführt, die für die Zuordnung zum Ort der Eintragung heranzuziehen ist. Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied zur Regelung für EhegattInnen und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
27. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
28. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
29. Wenn nein, warum nicht?
30. Eingetragene PartnerInnen zählen im Gegensatz zu EhegattInnen nicht zur „Kernfamilie“ (§ 2 Abs. 4 Z. 12 FPG; § 2 Abs. 1 Z. 9 NAG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied zur Regelung für EhegattInnen und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
31. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
32. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
33. Wenn nein, warum nicht?

Elisabeth Hübner

mit W

Frank Baur